

RS OGH 1999/6/23 7Ob347/98z, 4Ob39/00i, 1Ob39/00t, 8Ob241/02b, 2Ob308/02m, 7Ob280/02f, 9Ob253/02z, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1999

Norm

JN §6 B

JN §65

JN §76 Abs1 I

JN §92a

JN §93 Abs1

Rechtssatz

Die Anordnung, daß auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten abzustellen ist, kann auf den Fall, daß beide Ehegatten vom Staatsanwalt als Beklagte in Anspruch genommen werden, zumindest dann nicht angewendet werden, wenn die Ehegatten in unterschiedlichen Gerichtssprengeln aufhältig sind. Es kommt nur die gegenüber allen sonstigen Möglichkeiten des § 76 Abs 1 JN subsidiäre Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien in Betracht. Dieser beide Beklagte erfassende besondere gemeinsame Gerichtsstand schließt den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 JN aus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 347/98z

Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 347/98z

- 4 Ob 39/00i

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 4 Ob 39/00i

Gegenteilig; Beisatz: § 76 Abs 1 JN ist für die Ehenichtigkeitsklage des Staatsanwalts (§§ 23, 28 EheG) nicht anwendbar. Zuständig ist das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des (der) beklagten Ehegatten. Für den Ehegatten, für den das angerufene Gericht nicht das Gericht seines allgemeinen Gerichtsstands ist, ist der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§ 93 Abs 1 JN) begründet (Abgehen von der Entscheidung 7 Ob 347/98z). (T1)

- 1 Ob 39/00t

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 39/00t

Gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: § 76 Abs 1 JN regelt die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer

Ehe zwischen den Parteien. Die Ehenichtigkeitsklage des Staatsanwalts gegen beide Ehegatten wird in dieser Gesetzesbestimmung nicht erwähnt. (T2); Veröff: SZ 73/27

- 2 Ob 308/02m

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 2 Ob 308/02m

Vgl auch; nur T3; Beis wie T4

- 8 Ob 241/02b

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 Ob 241/02b

Auch; nur: Der beide Beklagte erfassende besondere gemeinsame Gerichtsstand schließt den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 JN aus. (T3); Beisatz: Hier: Gemeinsamer Gerichtsstand der Schadenszufügung gemäß § 92a JN. (T4)

- 7 Ob 280/02f

Entscheidungstext OGH 15.01.2003 7 Ob 280/02f

Vgl auch; nur T3; Beis wie T4

- 9 Ob 253/02z

Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 253/02z

Vgl auch; nur T3; Beis wie T4

- 1 Ob 283/02b

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 283/02b

Ähnlich; nur T3; Beis wie T4

- 1 Ob 285/02x

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 285/02x

Ähnlich; nur T3; Beis wie T4

- 1 Ob 298/02h

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 298/02h

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 7 Ob 302/02s

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 7 Ob 302/02s

Vgl auch; nur T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112136

Dokumentnummer

JJR_19990623_OGH0002_0070OB00347_98Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at